



ASV *Arbeitsgemeinschaft Schweizer Volkstanzkreise*
Association suisse des cercles de danse populaire
Associazione svizzera dei gruppi di danza popolare
Swiss Association of Folk Dance Clubs

Reglement: Mitglieder der ASV

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement enthält eine präzisere Umschreibung der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Schweizer Volkstanzkreise (nachfolgend ASV genannt) als sie in den Statuten festgelegt wurde. Hier sind auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder aufgeführt.

Art. 2. Mitgliederkategorien

Die ASV kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- zugewandte Organisationen
- Ehrenmitglieder

Im weiteren kennt die ASV als Nichtmitglieder die Kategorie Gäste.

Art. 2.1 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind Volkstanzkreise oder Volkstanzgruppen der Schweiz mit dem gemeinsamen Interesse für den inländischen und ausländischen Volkstanz. Sie führen regelmässige Proben durch. Jedes Einzelmitglied ist für sich autonom, die Organisationsform ist ihm freigestellt.

Ein Einzelmitglied hat im wesentlichen folgende Verpflichtungen:

- Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags (gemäss Beschluss der DV)
- Teilnahme an der Delegiertenversammlung der ASV
- Orientierung der Kreismitglieder über Aktivitäten und Neuigkeiten der ASV
- Mitarbeit im Vorstand-
- Nach Möglichkeit Durchführung eines Frühlingstreffens in regelmässigen Abständen.

Ein Einzelmitglied hat im wesentlichen folgende Rechte:

- Mitbestimmung an der Delegiertenversammlung mit 2 Stimmen (pro teilnehmende Person maximal 1 Stimme)
- Teilnahme an den Frühlingstreffen, an den Tanzleitertreffen und an der Herbsttagung
- Neuigkeiten über die Aktivitäten der ASV

Art. 2.2 Kollektivmitglieder und zugewandte Organisationen

Kollektivmitglieder sind Organisationen, die sich mit Volkstanz oder verwandten Gebieten befassen und eine Vertretung in der ASV wünschen. Eine gegenseitige Vertretung ist nicht Bedingung, kann jedoch erwünscht sein.

Ein Kollektivmitglied und zugewandte Organisationen haben die folgenden Verpflichtungen:

- Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags (gemäss Beschluss der DV), sofern keine gegenseitige Beziehung besteht (Vertretung der ASV beim Kollektivmitglied)
- Teilnahme an der Delegiertenversammlung der ASV

Ein Kollektivmitglied und zugewandte Organisationen haben im wesentlichen die folgenden Rechte:

- Mitbestimmung an der Delegiertenversammlung mit 1 Stimme
- Teilnahme an den Frühlingstreffen, an den Tanzleitertreffen und der Herbsttagung
- Neuigkeiten, in denen über die Aktivitäten der ASV orientiert werden.

Art. 2.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für die ASV im Speziellen oder für den Volkstanz im Allgemeinen verdient gemacht haben und von der Delegiertenversammlung dazu ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben keinerlei Verpflichtungen, jedoch die folgenden Rechte:

- Teilnahme an den Tanzleitertreffen (ohne Treffenbeitrag)
- Teilnahme an der Herbsttagung (ohne Treffenbeitrag)
- Mitsprache an der Delegiertenversammlung
- Neuigkeiten, in denen über die Aktivitäten der ASV orientiert werden.

Art. 2.4 Gäste

Gäste sind keine Mitglieder der ASV, können sich jedoch auf beidseitig freiwilliger Basis an den Aktivitäten beteiligen. Sie haben keine Verpflichtungen und keine Rechte. Sofern nichts dagegenspricht, stehen ihnen folgende Möglichkeiten offen:

- Teilnahme an den Frühlingstreffen, an den Tanzleitertreffen und an der Herbsttagung

Grundsätzlich bezahlen Gäste für die Dienstleistungen einen Zuschlag (gemäss Beschluss der DV).

Art. 3 Erlangen der Mitgliedschaft

Art. 3.1 Einzelmitglieder

Um die Mitgliedschaft zu erlangen, muss ein offizielles Aufnahmegesuch an die ASV gestellt werden. Wird an der nächsten DV diesem Gesuch zugestimmt, beginnt ein Probejahr, für welches der Mitgliederbeitrag zu entrichten ist. In diesem Probejahr können alle Anlässe der ASV besucht werden, Ein Stimmrecht besteht jedoch noch nicht. Dem ASV-Vorstand ist während des Probejahres der Besuch bei deren Proben zu gewähren. Nach Ablauf dieses Probejahrs wird definitiv über die Aufnahme an der DV abgestimmt, sofern das Aufnahmegesuch nicht zurückgezogen wird.

Art. 3.2 Kollektivmitglieder, zugewandte Organisationen und Ehrenmitglieder

Kollektivmitglieder, zugewandte Organisationen und Ehrenmitglieder werden jeweils an der DV vorgeschlagen.

Art. 4. Aufgabe der Mitgliedschaft

Wird eine Mitgliedschaft aufgegeben, bleibt sie bis zum Abschluss des ASV-Geschäftsjahres bestehen. Dies gilt ebenso für alle Rechte und Pflichten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. November 2005

Basel, ----- Die Präsidentin: Astrid Heinzer